



Frau  
Mag. Regine Draschbacher  
Amt der  
Steiermärkischen Landesregierung  
Fachabteilung 6 E – Kinderbildungs- und  
betreuungsreferat  
Stempfergasse 4  
8010 Graz

Ihre Ansprechpartnerin:  
**Ursula Heinisch**  
T. 0316-8044-20  
F. 0316-8044-135  
ngl.aerzte@aekstmk.or.at  
Graz, 25. Juni 2012

A 3-26-5-d – Ärztliche Tätigkeit-Übertragung-Anfrage-LR-20120625.docx

via E-Mail an:  
regine.draschbacher@stmk.gv.at

## Übertragung ärztlicher Tätigkeiten im Einzelfall an Laien

Sehr geehrte Frau Mag. Draschbacher!

Gemäß § 50 a Abs. 1 Z 2 Ärztegesetz kann der Arzt/die Ärztin im Einzelfall einzelne ärztliche Tätigkeiten an Personen, in deren Obhut der Patient steht, übertragen, sofern sich der Patient nicht in einer Einrichtung befindet, die der medizinischen oder psychosozialen Behandlung, Pflege oder Betreuung dient. Somit können ärztliche Tätigkeiten auch an KindergärtnerInnen oder LehrerInnen vom Arzt/von der Ärztin übertragen werden, aber nur nachdem der Arzt/die Ärztin die erforderliche Anleitung und Unterweisung erteilt hat. Außerdem muss er/sie sich vergewissern, dass der Laie (z.B. die Kindergärtnerin) über die erforderlichen Fähigkeiten verfügt. Der Laie muss weiters ausdrücklich auf die Möglichkeit der Ablehnung der Übernahme der Tätigkeit hingewiesen worden sein.

Die Delegation fällt hinsichtlich der Anordnung in den Verantwortungsbereich des Arztes/der Ärztin. Die Verantwortung der sachgemäßen Durchführung der delegierten ärztlichen Tätigkeiten liegt beim ausführenden Laien. Übernimmt ein Laie die Durchführung einer ärztlichen Tätigkeit, obwohl er weiß oder bei gehöriger Aufmerksamkeit hätte wissen müssen, dass er die Tätigkeit nicht entsprechend der im Einzelfall gebotenen Sorgfalt durchführen kann, so muss er auch dieses Verhalten verantworten (Einlassungs- bzw. Übernahmefahrlässigkeit).

Mit freundlichen Grüßen

VP MR Dr. Jörg Garzaroli eh  
Kurienobmann

Dr. Dieter Müller eh  
Kammeramtsdirektor

Dr. Herwig Lindner eh  
Präsident